



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Hochschule	Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35 Plätze pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	12.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die staatlich anerkannte Fliedner Fachhochschule Düsseldorf gGmbH ist eine Fachhochschule in Trägerschaft der Kaiserwerther Diakonie (KDW). Bei dem Betreiber handelt es sich um ein diakonisches Sozial- und Bildungswerk, das am Standort Kaiserswerth Bildungseinrichtungen, ein Krankenhaus und weitere sozialpflegerische und sozialpädagogische Einrichtungen der diakonischen Arbeit führt. Die Hochschule wurde 2011 gegründet und hat aktuell (Sommersemester 2019) etwa 1.600 Studierende, die sich auf 10 Studiengänge verteilen.

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung vorgelegte Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ ist als konsekutiver, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang über eine Dauer von fünf Semester konzipiert. Eine berufliche Tätigkeit während des Studiums ist nicht zwingend erforderlich.

Das Studiengangskonzept zielt auf den Erwerb von Forschungs- und Managementkompetenzen. Er ist konsekutiv und fachübergreifend konzipiert und kann daher an gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftliche Studiengänge sowie an Studiengänge des Gesundheitsmanagements anschließen. Ziel des Studiengangs ist eine Qualifizierung zur strukturierten und systematischen Entwicklung und Durchführung sowie zum Management von Forschungsprojekten und Projekten mit wissenschaftlichem Anspruch im Gesundheitswesen.

Der Studiengang umfasst 120 CP, wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 915 Stunden Präsenzstudium und 2.085 Stunden Selbstlernzeit, von denen 144 Stunden zur Praxiszeit gezählt werden. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zulassungsvoraussetzungen ist der Abschluss eines Hochschulstudiums (Universität oder Fachhochschule) mit einem Bachelor of Arts (B.A.), einem Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 CP. Das Studium sollte in gesundheits-, pflegewissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Gebieten angesiedelt sein und kann weitere einschlägige interdisziplinäre Studiengänge im Management im Gesundheitswesen, Public-Health, oder der Medizin an einer deutschen oder ausländischen Hochschule enthalten. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“, die darin besteht, einen Beitrag zu der gesundheitlichen Versorgung in Deutschland zu leisten. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, eine qualifizierte Berufstätigkeit in den von

der Hochschule anvisierten Berufsfeldern aufzunehmen. Unter Berücksichtigung noch vieler Leerstellen unter Lehrbeauftragten erscheint den Gutachtenden das Lehrtableau an der Hochschule sowie der avisierte Personalaufwuchsplan adäquat und die Motivation und Identifikation der Lehrenden mit dem Studiengang wurde den Gutachtenden ersichtlich.

Das Profil der Hochschule liegt in Studiengängen im Bereich Gesundheit und Soziales. Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ ist von der Hochschule bewusst so generalistisch angelegt, dass er anschlussfähig für die Absolventinnen und Absolventen der eigenen Bachelorstudiengänge ist. Daher ist die Implementierung des Studiengangs aus Perspektive der Gutachtenden strategisch sinnvoll. Die Hochschule saniert im Moment ein neues Gebäude, das im August 2020 in Betrieb genommen werden soll. Die Gutachtergruppe begrüßt diese räumliche Erweiterung insbesondere auch deswegen, da das Gebäude als Raum für interdisziplinäre Zusammenarbeit intendiert ist, in welchem die Studierenden aus den verschiedenen Studiengängen Lehrveranstaltungen besuchen und so die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen befördert werden kann. Die gute Beziehung und unmittelbare Anbindung der Hochschule an Praxiseinrichtungen, bspw. durch das benachbarte Florence-Nigthingale-Krankenhaus oder dem Universitätsklinikum Düsseldorf, werden von den Gutachtenden als gewinnbringend für die im Studium vorgesehenen Projekte in Praxis und Forschung betrachtet.

Das Curriculum des Studiengangs ist nach Meinung der Gutachtenden aufgrund einer hohen Anzahl an Lernzielen in den einzelnen Modulen ambitioniert konzipiert und breit angelegt. Durch die Einführung von Wahlmöglichkeiten oder Schwerpunktmöglichkeiten zum Ende des Studiums könnte der Studiengang eine deutlichere Profilierung erhalten. Eine solche Schwerpunktlegung sollte nach Empfehlung der Gutachtenden auf die im Titel des Studiengangs angezeigten Bereiche Management oder Versorgungsforschung erfolgen. Ferner legen die Gutachtenden der Hochschule nahe, die auf die Versorgungsforschung ausgerichteten Methodenmodulen stärker auf ausgewählte, praktisch-anwendbare Kompetenzen auszurichten anstatt die gesamte Breite anzuschneiden. Die Gutachtenden stellen darüber hinaus fest, dass es z.T. Überschneidungen in den Modulinhalten sowie Modultiteln gibt, die eine Unterscheidung zwischen den Modulen unklar macht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
3 Begutachtungsverfahren	20
3.1 Allgemeine Hinweise	20
3.2 Rechtliche Grundlagen	20
3.3 Gutachtergruppe	20
4 Datenblatt	21
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	21
4.2 Daten zur Akkreditierung	21
5 Glossar	22
Anhang	23

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf fünf Semester. Pro Semester sind 24 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ berufsbegleitend in Teilzeit ist generalistisch angelegt, orientiert sich jedoch spezialisierend auf den Erwerb von Forschungs- und Managementkompetenzen. Der Studiengang ist konsekutiv und fachübergreifend konzipiert und somit anschlussfähig an Studienabschlüsse in den gesundheitswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Gebieten sowie an Managementstudiengänge im Gesundheitswesen, Medizinisches Informationsmanagement, an den Bachelor Medizinische Assistenz – Chirurgie oder Physician Assistant, Medizin sowie Public Health.

Das Profil des Studiums ist forschungsorientiert konzipiert. Im Studiengang wird eine deutliche Forschungskompetenz im Gesundheitswesen herausgebildet, die den Fokus vor allem auf die Qualitätsverbesserung, die Organisationsentwicklung und die Implementierung von Innovationen legt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ in Teilzeit sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung wie folgt:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums (Universität oder Fachhochschule) mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS. Das Studium sollte in gesundheits-, pflegewissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Gebieten angesiedelt sein

und kann weitere einschlägige interdisziplinäre Studiengänge im Management im Gesundheitswesen, Public-Health, oder der Medizin an einer deutschen oder ausländischen Hochschule enthalten.

2. Studienabschluss (siehe 1.) mindestens mit der Note 2,5.
3. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. die amtlich beglaubigten Zeugniskopien zum Nachweis der in 1. genannten Voraussetzungen,
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c. ein Lichtbild,
 - d. Führungszeugnis der Belegart N,
 - e. ggf. Nachweise über das soziale oder gesellschaftliche Engagement sowie Arbeitszeugnisse zum Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung.

Jeder Antrag wird einer Gesamtschau durch die Universität unterzogen. Dabei wird dem Grad der Qualifikation maßgebliche Bedeutung beigemessen. Dazu werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Note des Bachelorabschlusses,
2. Einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung,
3. Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements.

Weiterhin können Bewerber zur Feststellung der Studieneignung aufgefordert werden ein Motivationsschreiben zu verfassen und ein persönliches Auswahlgespräch mit der Universität zu führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ berufsbegleitend in Teilzeit wird aufgrund der überwiegend naturwissenschaftlichen Inhalte der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im Studiengang sind die vier Modulbereiche „Versorgungssteuerung/Management im Gesundheitswesen“ (22 CP), b) „Versorgungswissenschaft, Bezugswissenschaften und Bezugsdisziplinen“ (22 CP), c) „Versorgungsforschung“ (24 CP) und d) „Nationale und internationale Projekte

in Forschung und Praxis“ (28 CP) vorgesehen. Für die Module werden fünf CP, sieben CP oder 19 CP vergeben. Das Modul Masterarbeit umfasst 19 CP und wird von einem Begleitseminar in einem Umfang von fünf CP flankiert.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart,-umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls. Darüber hinaus wird die modulverantwortliche Person genannt. Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist im Diploma Supplement unter Ziff. 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Die 120 im Studiengang zu erwerbenden CP verteilen sich auf 24 CP je Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 7 (3) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ 25 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul VPP 5.1 „Masterarbeit“ werden 19 CP vergeben.

Der Studiengang umfasst insgesamt einen Arbeitsaufwand von 3.000 Stunden. Diese verteilen sich auf 915 Stunden Präsenzzeit, 2.085 Stunden Selbstlernzeit, wovon 144 Stunden zum Praxisstudium gezählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Akkreditierung des Studiengangs „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Vor Ort diskutiert wurde insbesondere die Rolle und Verknüpfung der beiden Schwerpunkte Versorgungsforschung und Management sowie die Frage der Forschungs- bzw. Anwendungsorientierung des Studiengangs. Die Gutachtenden gewinnen in den Gesprächen vor Ort den Eindruck, dass im Studiengang eine deutlichere Profilsetzung der im Titel abgebildeten Bereiche Versorgungsforschung und Management sichtbar werden könnte. Um die von der Hochschule beschriebene „anwendungsorientierte Forschung“ deutlicher hervorzuheben, empfehlen die Gutachtenden, das Modulhandbuch und speziell die Module zu den Methoden der Versorgungsforschung in der Vielzahl der angegebenen Lernziele zu reduzieren und mit einem Fokus auf anwendungsorientiert-forscherische Kompetenzen auszurichten. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden, das Modulhandbuch so zu überarbeiten, dass die Modulbeschreibungen sowie die Modultitel eine klarere Unterscheidung der Module zulassen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ vermittelt, aufbauend auf ein vorangegangenes Hochschulstudium, verbreiternde und vertiefende Kompetenzen. Er qualifiziert zur strukturierten und systematischen Entwicklung, Durchführung und zum Management von Projekten mit wissenschaftlichem Anspruch in Forschung und Praxis des Gesundheitswesens. Dabei finden Qualität und Sicherheit in der Versorgungspraxis (Qualitäts- und Risikomanagement) sowie die Implementierung von Innovationen im Gesundheitswesen besondere Berücksichtigung. Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet und fokussiert die Herausbildung anwendungsorientierter Forschungskompetenzen, bspw. durch Evidence-based Management.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll insbesondere in den Projektmodulen PVP 1.4 – 4.4 gefördert werden. Der dortige Kontakt mit Forschung und Praxis soll die Studierenden zur Reflektion und Diskussion anregen.

Der Studiengang ist gemäß den Kompetenzlevels des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017 entwickelt.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, an Forschungsinstituten und nicht wissenschaftlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wirtschaftlichen Unternehmen des Gesundheitswesens sowie in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialpolitik, insbesondere in Leitungs- und Managementpositionen, ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

Durch den Gesetzgeber wurden finanzielle Förderpakete (bspw. das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz mit Einrichtung des Innovationsfonds für die Jahre 2016 bis 2019 mit jährlichen Summen von 300 Millionen Euro und in den Jahren 2020 bis 2024 mit einem Volumen von 200 Millionen Euro jährlich) verabschiedet, um neue Versorgungskonzepte und die Versorgungsforschung im Gesundheitswesen zu unterstützen. Insbesondere der Evaluation und der Implementierung von Innovationen, die zur Weiterentwicklung der Regelversorgung und der Versorgungsforschung beitragen, wird nach Angaben fachkompetenter Experten und Expertinnen ein hoher Stellenwert beigemessen, so die Hochschule. Das Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen, insbesondere der Patientensicherheit, wurde im letzten Jahrzehnt von bundespolitischer Seite durch Beschlüsse und Richtlinien gestärkt und wird nach Meinung der Hochschule auch zukünftig eine hohe Bedeutung einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist die Hochschule der Auffassung, dass die Aussichten der Absolventinnen und Absolventen, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, als positiv zu bewerten sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang orientiert sich nach Meinung der Gutachtenden an Qualifikationszielen und Lernergebnissen, die aus dem Modulhandbuch klar zu erkennen sind. Das Modulhandbuch bildet den Kompetenzerwerb gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab und die Modulbeschreibungen entsprechen aus Sicht der Gutachtenden dem Masterniveau. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in der Lage, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den von der Hochschule beschriebenen Tätigkeitsbereichen aufzunehmen, bspw. im Qualitäts- und/oder Risikomanagement oder auch in der Umsetzung von Veränderungsprozessen in Institutionen des Gesundheitswesens. Das Studienmerkmal „berufsbegleitend“ trägt nach Meinung der Gutachtenden zusätzlich zu einer erfolgreichen Einmündung der Graduierten in das Handlungsfeld bei, da angedacht ist, dass die Studierenden i.d.R. bereits einer professionellen Tätigkeit in einem einschlägigen Bereich nachgehen. Im Gespräch mit den Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule wurde deutlich, dass eine Vielzahl der Studierenden eine spätere Anstellung bei den Kooperationspartnern der Hochschule bekommen. Dies wird von den Gutachtenden positiv betrachtet. Die Persönlichkeitsentwicklung wird im Studiengang durch die Vermittlung von Management- sowie Sozial- und Kommunikationskompetenzen, die die Studierenden insbesondere in den Modulen zur Projektentwicklung in Forschung und Praxis anwenden sollen, in einem adäquaten Umfang befördert. Durch die Vermittlung von Kompetenzen in der Implementierungsforschung und des Changemanagements werden die Studierende dazu befähigt, Versorgungslücken im Gesundheitswesen zu erkennen und innovative Lösungen zu entwickeln, wodurch die Mitgestaltung politischer und gesellschaftlicher Prozesse nach Einschätzung der Gutachtenden in den Qualifikationszielen enthalten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang umfasst 17 Pflichtmodule. Das Curriculum des Studiengangs ist in die vier Modulbereiche a) „Versorgungssteuerung & Management im Gesundheitswesen“ (MAG) (22 CP),

b) „Versorgungswissenschaft, Bezugswissenschaften und Bezugsdisziplinen“ (VBB) (22 CP), c) „Versorgungsforschung“ (VF) (24 CP) und d) „Nationale und internationale Projekte in Forschung und Praxis“ (PVP) (28 CP) unterteilt. In den ersten vier Semestern wird gemäß des Studienverlaufsplans ein Modul pro Modulbereich belegt, d.h. vier Module pro Semester. Das fünfte und letzte Semester besteht aus der Erstellung der Masterarbeit in einem Umfang von 19 CP und dem Begleitseminar zur Masterarbeit in einem Umfang von fünf CP.

Der Modulbereich MAG fokussiert die Vermittlung von Managementkompetenzen im Gesundheitswesen, unter anderem Qualitäts- und Risikomanagement sowie Changemanagement. Ferner sind medizinisches Controlling, Compliance Management und Haftungs- und medizinrechtliche Vorschriften Teil des Modulbereichs. Im Modulbereich VBB erwerben die Studierenden wissenschaftlich-theoretisches Wissen zu Theorien, Modellen, Rahmenkonzepten der Versorgungswissenschaft im Gesundheitswesen, zu Improvement Science & Implementierungswissenschaft, Qualitäts- & Patientensicherheitsforschung sowie Wissenstranslation & Dissemination. Der Modulbereich VF umschließt die Ausbildung von vertiefenden Methodenkompetenzen in der Datenerhebung und -analyse im Allgemeinen sowie explizit in der Versorgungsforschung. Zusätzlich sind die Vermittlung von Steuerungsmodellen, -methoden und -instrumenten in der Versorgungswissenschaft sowie Gesundheitsökonomie Teil des Modulbereichs. Der Modulbereich PVP zielt auf die Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens in Form von Projektarbeiten in Forschung und Praxis. Im Studiengang werden im 2. und 3. Semester in den gleichnamigen Modulen PVP 2.4 und PVP 3.4 „Projektentwicklung & Evidence-based Management“ sowie im 4. Semester im Modul „Projektabschluss & Evidence-based Management“ Praxisprojekte durchgeführt, die insgesamt 144 Stunden umfassen und als Teil der Selbstlernzeit kreditiert werden.

In den drei Praxisphasen im 2., 3. und 4. Semester werden „Projekte in Forschung und Praxis“ durchgeführt. Laut Hochschule handelt es sich hierbei bewusst um Projekte in einem Forschungssetting (z.B. Anbindung an laufende Forschungsprojekte der Hochschule oder Kooperationspartner) und/oder in einem Praxissetting (z.B. das eigene Arbeitsumfeld). Die Studierenden werden bei den Projekten durch die Professoren und Professorinnen der FFH betreut. Bei Projekten im Forschungssetting besteht die Möglichkeit, dass die Betreuung auch durch wissenschaftliche Mitarbeitende erfolgt. In Ausnahmefällen gewährleistet die Hochschule eine intensivere Betreuung. Als kooperierende Hochschulen für Projekte im Forschungssetting nennt die Hochschule die Universitäten Düsseldorf, Witten, Vallendar und das Demenznetz Düsseldorf. Für das Praxissetting wird das eigene Arbeitsumfeld, die Medizinische Hochschule Hannover, die Unikliniken Essen sowie Aachen, das Florence-Nightingale-Krankenhaus, der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes und die AOK genannt. Darüber hinaus strebt die Hochschule Projekte im internationalen Umfeld (z.B. England und den USA) an. Zurzeit besteht eine Kooperation mit „Behavioral Insights Team“ in London. Laut Hochschule können hier in Kooperation angegrenzte Forschungsprojekte durchgeführt werden. Grundsätzlich generieren sich Forschungsprojekte aus den von Studierenden identifizierten Forschungslücken. Im Bereich der Versorgungsforschung sind dies z.B. Forschung mit Menschen mit Demenz, Kommunikation und Kooperation zwischen den Versorgungssektoren und Indikatoren zum Monitoring der Implementierung von Versorgungsinnovationen.

Im Studiengang werden die vier Lehrveranstaltungsformen Vorlesungen, Seminare, Praxisseminare und Forschungskolloquium angeboten.

Die Hochschule führt an, dass die Lehre grundsätzlich auf die Förderung von Lehr- und Lernprozessen (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) ausgerichtet ist. Das Methodenrepertoire umfasst neben Impulsreferaten durch die Lehrperson, Selbststudium und Einzelarbeit auch seminaristische Kleingruppenarbeit mit Präsentation von Lernergebnissen, (Gruppen-)Übungen, selbstgesteuerte, kooperative und handlungsorientierte Lernformen und Plenumsdiskussionen. In Bezug auf Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gibt die Hochschule an, dass den Modulen PVP 1.4 – 4.4 eine Art Wahlmodulfunktion zukommt. Es können die Inhalte und Forschungsmethoden der Projekte in Forschung und Praxis sowie die Inhalte und Forschungsmethoden der Masterarbeiten vor dem Hintergrund eines Anforderungsniveaus eines Master of Science und der Forschungsfrage frei gewählt werden.

Gemäß § 24 (4) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ an der Fliedner Fachhochschule ist die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen möglich, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen hochschulisch erbrachten Leistungen nicht wesentlich ungleich sind. Eine Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen kann maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der im Studiengang zu vermittelnden Qualifikationsziele sowie des Abschlussgrades als schlüssig. Auf die Frage der Gutachtenden hinsichtlich der Verknüpfung von Management und Versorgungsforschung erläutert die Hochschule, dass etwa 80 % des Curriculums der Versorgungsforschung und etwa 20 % der Vermittlung von Managementkompetenzen zugeordnet wird, sodass die forschersischen Kompetenzen den Kern und die Managementkompetenzen den Rahmen des Studiengangs bilden. Laut Hochschule ist der Studiengang forschungsorientiert mit starkem Anwendungsbezug konzipiert. Die Studierenden sollen gemäß Hochschule im Modulstrang „Versorgungsforschung“ in einem Umfang von 24 CP Kompetenzen in den Methoden der Versorgungsforschung erwerben. Darunter fällt bspw. die Auswertung von Datensätzen, anhand von Kenntnissen von Auswertungsprogrammen wie SPSS oder SAS. In den Modulen zum Management in der Versorgungsforschung werden bspw. Kompetenzen zur Projektplanung, zum Qualitäts-, Risiko- und Changemanagement sowie Wissen um die Vielfalt der Versorgungskonzepte in den unterschiedlichen Institutionen der Gesundheitsversorgung vermittelt. Der Titel des Studiengangs wurde vor Ort kontrovers diskutiert, da der Managementbegriff aus Sicht der Gutachtenden in einem Studiengang der Versorgungsforschung nicht erwartbar ist. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass Forschung und Management im Studiengang nicht als getrennte Bereiche verstanden werden. Ziel ist zum einen, ein Grundverständnis der Verbindung von Management und Forschung zu entwickeln, das Studierende dazu befähigt, eigene Forschungsprojekte in Forschungseinrichtungen sowie in Praxiseinrichtungen planen und unter Anleitung durchführen zu können. Zum anderen wird den Studierenden durch die Vermittlung von Kenntnissen der Organisationswissenschaft und des Organisationsmanagements grundlegendes Institutionswissen nahegebracht, sodass sie in der Lage sind, Versorgungsforschung in den jeweiligen Einrichtungen, in denen sie sich befinden, zu verstehen, einzuordnen und in der Praxis anzuwenden. Nach Meinung der Gutachtenden sollte die Hochschule erwägen, Schwerpunktleitungen in Form von z.B. Wahlpflichtmodulen oder zwei Strängen in Management und Versorgungsforschung gegen Ende des Studiums einzuführen, um so dem Titel des Studiengangs gerechter zu werden.

Die Ausführungen der Hochschule bezogen auf die Forschungsorientierung mit Anwendungsbezug erscheinen den Gutachtenden plausibel und die Forschungsorientierung des Studiengangs spiegelt sich in der Summe der forschungsbezogenen Methodenmodule im Modulstrang „Versorgungsforschung“ sowie in den Forschungsprojekten im Modulstrang „Nationale und Internationale Projekte in Forschung und Praxis“ wider. Um den Anwendungsbezug jedoch deutlicher herauszubilden, empfehlen die Gutachtenden, die Module zu den Forschungsmethoden in der Breite der Lernziele zu reduzieren und auf ausgewählte Methoden der Versorgungsforschung zu fokussieren, sodass die Studierenden in ausgewählten Bereichen methodisch anwendungsorientierter ausgebildet werden. Weiter sind die Gutachtenden der Auffassung, dass in vielen Modulen inhaltliche Überschneidungen sichtbar sind, die sich auch in ähnlichen Modultiteln wiederfinden (z.B. in den Modulen „Improvement and Implementation Science“ sowie „Implementierungsforschung, Wissenstranslation und Dissemination“). Vor Ort stellt die Hochschule die unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung der Module nachvollziehbar dar, die Gutachtenden empfehlen jedoch, die Modulbeschreibungen in den Modulen entsprechend anzupassen. Zusätzlich könnten in diesen Modulen die Lehrformen konkreter und zwischen den Modulen differenzierter ausgestaltet sein, wodurch der Unterschied zwischen den Modulen ebenfalls klarer würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um dem Titel des Studiengangs gerechter zu werden, sollte die Hochschule erwägen, managementbezogene bzw. versorgungsforscherische Wahlpflichtmodule einzuführen.

Alle Module im Modulstrang „Versorgungsforschung“ sollten in der Breite der Lernziele reduziert und auf ausgewählte Forschungsmethoden fokussiert werden.

Das Modulhandbuch sollte insgesamt dahingehend überarbeitet werden, dass die Modulbeschreibungen eine deutlichere inhaltliche Unterscheidung möglich machen.

Die Lehrformen in den Modulen sollten differenzierter ausgestaltet werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist durch die Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Die Hochschule partizipiert am ERASMUS+ Programm und ist momentan im Prozess, Strukturen für die Unterstützung eines Studierendenaustausches einzurichten. Das International Office der Hochschule unterstützt Studierende bei der Suche nach Fördermöglichkeiten. Die Hochschule erkennt gemäß § 23 der Prüfungsordnung Leistungen an, die in anderen Studiengängen erworben wurden an. Die Beweislastumkehr ist ebenda verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Strukturen für eine studentische Mobilität an der Hochschule geschaffen. Mobilitätsfenster sind gegeben. Anerkennungsverfahren gemäß der Lissabon Konvention sind verankert. Geeignete Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sind an der Hochschule vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat für den Studiengang Lehrverflechtungsmatrizen eingereicht aus der die Semesterwochenstunden (SWS) der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten hervorgehen. Ein Semester besteht aus 15 Wochen. Die Summe der SWS im Studium insgesamt beläuft sich auf 61,1 SWS. 36,1 SWS (59 %) werden von insgesamt vier hauptamtlichen, professoralen Lehrenden erbracht. Insgesamt 25 SWS (41 %) werden von Lehrbeauftragten gelehrt.

Bei Vollausslastung bestünde die momentane Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden 1:35. Im zweiten Studienjahr wird aufgrund des Studienaufbaus eine weitere Professur im Umfang von 0,51 VZÄ ausgeschrieben, um das Lehregebiet „Besondere Methoden der Versorgungsforschung“ abzudecken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abdeckung der Lehre ist nach Meinung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Professur in qualitativer als auch quantitativer Weise gegeben. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet. Zu bemängeln ist jedoch, dass ein großer Teil der Lehrbeauftragten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rekrutiert worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche von 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im ersten Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliothek zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes ist wie folgt:

- Bücher (Print): 6.000 (davon Präsenzbestand: 204)
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Freizeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag, Dienstag, Mittwoch, und Freitag von 8.30-17.00 Uhr und Donnerstag von 8.30-20.00 Uhr. Samstag öffnet die Bibliothek von 9.00-12.00 Uhr. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze mit Steckdosen für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass ab August 2020 ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule in Betrieb genommen werden soll. Speziell die

Tatsache, dass das Gebäude als Raum für interdisziplinäre Zusammenarbeit geplant ist, in welchem sich die Studierenden der verschiedenen Disziplinen des Sozial- und Gesundheitswesens begegnen sollen, wird von den Gutachtenden vor dem Hintergrund der Vermittlung interprofessioneller Kompetenzen gewürdigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 17 ff. der Prüfungsordnung (PO) verankert. Ebenda ist geregelt, dass im Studiengang zwei benotete Klausuren, zwei benotete Hausarbeiten, zwei benotete Referate, zwei benotete mündliche Prüfungen, einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit vorgesehen sind. Eine Hausarbeit bleibt unbenotet. In 17 Modulen ist eine aktive Teilnahme erforderlich. Acht Module werden ausschließlich über eine aktive Teilnahme bestanden, die unter § 17 der PO als Studienbegleitende Prüfungsleistungen beschrieben sind. Die aktive Teilnahme umfasst mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde. Das Prüfungsamt ist gemäß § 13 der PO dafür zuständig, die Studierenden über Zeiträume, Termine und Ergebnisse von Prüfungsleistungen zu informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen die im Studium vorgesehenen modulbezogenen Prüfungen als grundsätzlich angemessen ein, um eine adäquate Kompetenzüberprüfung durchzuführen. Die Gutachtenden merken an, dass die Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ im Hochschulbereich eine eher unübliche Form von Studien- und Prüfungsleistung darstellt. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Prüfungsform durch die aktive Teilnahme insbesondere und durch die Herausbildung von Sozial- und Kommunikationskompetenzen die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern soll. Die Gutachtenden folgen der Hochschule, empfehlen aber, die Anzahl der Module, die mit einer „Aktiven Teilnahme“ abgeschlossen werden, zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung ab:

Die Anzahl der Module, die mit einer „Aktiven Teilnahme“ abgeschlossen werden, sollten reduziert werden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Studierenden stehen ein Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht zur Verfügung. Daraus ergibt sich die Verteilung der Module über die Semester sowie der vorgesehene Workload, differenziert in Präsenz-, Selbstlern- und Praxiszeit.

Die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen sind in § 22 der Prüfungsordnung geregelt. Alle Module werden binnen eines Semesters abgeschlossen. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.

Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung der Studierenden werden in regelmäßigen Workload-Erhebungen überprüft.

Studierende können sich zur Beratung an die studieneigenen Bezugsprofessorinnen und Berufswissenschaftlerinnen richten. Diese begleiten den Studiengang und sind feste Ansprechpersonen. Zudem halten alle hauptamtlich Lehrenden wöchentlich eine regelmäßige Sprechstunde ab.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Prüfungsordnung erwähnt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden vor Ort berichten von guten und verlässlichen Studienbedingungen. Auch die berufsbegleitenden Studierenden berichten über eine angemessene Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und parallelem Studium aufgrund einer gut planbaren Informationskultur und einer ausgewogenen studentischen Arbeitsbelastung. Die Bezugsprofessorinnen und Berufswissenschaftlerinnen sind aus Sicht der Studierenden bei Fragen zum Studium eine große Unterstützung und die Betreuungs- und Beratungssysteme sowie die Erreichbarkeit der Lehrenden werden von den Studierenden positiv herausgestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation im Studiengang erscheint den Gutachtenden adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ ist in Teilzeit konzipiert. Die Lehrveranstaltungen werden in fünf Blockphasen von 4,5 Tagen von Mittwoch bis Sonntagvormittag im Vorlesungszeitraum abgehalten und lassen eine parallele berufliche Tätigkeit zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert. Durch die Organisation in Wochenblöcken wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung ist Mitglied im Deutschen Netzwerk für Versorgungsforschung (DNVF), dem stärksten Netzwerk in der Versorgungsforschung in Deutschland. Eine starke Einbindung in weitere Vereinigungen wie dem Aktionsbündnis Patientensicherheit, der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft oder der deutschen Gesellschaft für klinisches Prozessmanagement gewährleistet die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die wissenschaftlichen Anforderungen werden nicht nur über den stetigen Diskurs, sondern auch durch wissenschaftliche Projekte, Gutachter-tätigkeiten für internationale Journals und eigene Publikationen im Bereich der Versorgungsforschung gewährleistet. Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird zudem über den direkten Austausch der Mitglieder der „Gruppe der Hochschullehrer“ der Versorgungsforschung des DNVF gewährleistet. Hier ist die Studiengangsleitung auch federführend an der Erstellung einer Synopse über alle Studiengänge der Versorgungsforschung beteiligt, welche auch den Aspekt der curricularen Weiterentwicklung der entsprechen Studiengänge umfasst.

Der fachliche Diskurs auf nationaler Ebene wird durch die stetigen wissenschaftlichen und managementbezogenen Diskurse mit Kollegen und Kolleginnen der jeweiligen Fachgesellschaften aufrechterhalten sowie durch laufende Projekte, Kongressbesuche und stetiges Publizieren. Auf der internationalen Ebene werden Studienfahrten oder Kongressbesuche im Ausland genutzt, um internationale Kontakte zu knüpfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden würdigen die Einbettung der Leitung des Studiengangs in verschiedenen Vereinigungen der Versorgungsforschung, in welchen der aktuelle wissenschaftliche Diskurs im Bereich der Versorgungsforschung gepflegt und aktuelle Entwicklungen thematisiert werden. In der „Gruppe der Hochschullehrer“ der Versorgungsforschung des DNVF werden auch die Inhalte zur Versorgungsforschung auf ihre Adäquanz überprüft. Ziel ist es, auf Basis bestehender Studiengänge ein Kerncurriculum zu entwerfen. Ferner organisiert die Hochschule zweimal im Jahr zweitägige Klausurtagungen, in welchen hochschuldidaktische Weiterbildungen der Lehrenden beinhaltet sind. Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobach-

tung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Zuständig für die Koordination der Qualitätssicherung im Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ ist das Rektorat, ausführend sind eine beauftragte Professur sowie ein/e weitere/r Mitarbeiter/in. Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können auch über eine E-Mail-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der QM-Stabsstelle bearbeitet wird.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses.

Zusätzlich wird eine Evaluationsgruppe gebildet, diese berät die Evaluationsbeauftragte in allen Fragen der Evaluation und deren konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der Instrumentenentwicklung sowie der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und deren Darstellung in der Evaluationskonferenz. Die Evaluationsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagementkonzept und in der Evaluationsordnung beschrieben. Ebenda sind auch die Zuständigkeiten sowie Regelungen zu Veröffentlichungen und Auswertungen verankert. Die Auswertung der Erhebungen erfolgt über den/die Evaluationsbeauftragte/n. Die Ergebnisse werden den Lehrenden und den Studierenden bekannt gegeben. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis gemäß des PDCA-Zyklus. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventen- und Absolventinnenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen sowie Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat

die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversity-sensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der FFH in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte, so gewährleistet die FFH neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Masterstudiengang „Physician Assistant“ durchgeführt.
- Die Akkreditungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Lena Ansmann, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Steinbeis Forschungszentrum Public Health
- Herr Prof. Dr. Michael Wensing, Universitätsklinikum Heidelberg

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Markus März, ARTEMIS Zentren Frankfurt

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Svenja Friebe, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	05.02.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)